



ZULÄSSIGE HILFSMITTEL – MASTER OF LAW

In diesem Dokument sind die **zulässigen Hilfsmittel** für jede einzelne schriftliche Prüfung geregelt. Dieses Dokument gilt nur für das Herbstsemester 2023. Es stützt sich auf das Merkblatt zu den Leistungsnachweisen mit Beschluss der Fakultätsversammlung vom 6. Oktober 2021, RS 4.1.3, Version 1.0.

Wichtiger Hinweis

Es ist Sache der Studierenden, sich im Vorfeld der Prüfungen darüber zu informieren, welche Hilfsmittel an den Prüfungen zugelassen sind und die für die Prüfungen relevanten Hilfsmittel sorgfältig zu kontrollieren. Das [Studiendekanat](#) unterstützt Sie gerne bei Fragen und Unklarheiten. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Hörsaalverantwortlichen und Aufsichtspersonen kurz vor Prüfungsbeginn keine verbindlichen Auskünfte erteilen.



Modul: Anwaltsrecht

1. Schreibsachen, technische Voraussetzungen

- ✓ Persönlicher Computer mit [aktuellem Betriebssystem](#) ist mitzubringen
- ✓ Mobiltelefon oder zuvor generierter persönlicher 1x-Code zur Zweifaktor-Authentifizierung (via Switch-Edu ID) ist mitzubringen.
- ✓ Das Mitbringen eines Ladekabels wird empfohlen.
- ✓ Für allfällige persönliche Notizen: Schreibsachen und Schreibpapier sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, insbesondere:
 - Bundesebene
 - EMRK (SR 0.101)
 - BV (SR 101)
 - ZPO (SR 272)
 - StPO (SR 312.0)
 - BGG (SR 172.110)
 - BGFA (SR 935.61)
 - OR (SR 220)
 - StGB (SR 311.0)
 - Kanton Zürich
 - Anwaltsgesetz vom 17. November 2003 (Nr. 215.1)
 - Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 (Nr. 215.11)
 - Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006 (Nr. 215.12)
 - Verordnung des Obergerichts über die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (Nr. 215.2)
 - Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (Nr. 215.3)



- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (Nr. 175.2)

Alle amtlichen Erlasse dürfen physisch mitgebracht werden. Zusätzlich wird während der Prüfung die Domain-Root fedlex.admin.ch freigegeben, sodass die Bundeserlasse auch elektronisch in der HTML-Version abgerufen werden können.

Die oben erwähnten Erlasse des Kantons Zürich werden elektronisch als PDF-Dokumente zur Verfügung gestellt.

Das Mitbringen der physischen Erlasse wird auf jeden Fall empfohlen. Ein allfälliger Ausfall der freigegebenen Domain-Root führt nicht zu einer Prüfungszeitverlängerung oder Prüfungswiederholung.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind keine privaten Gesetzessammlungen zugelassen.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es ist folgendes weiteres Hilfsmittel zugelassen:
 - Schweizerische Landesregeln vom 9. Juni 2023

Die Schweizerischen Landesregeln vom 9. Juni 2023 werden zusätzlich elektronisch als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind erlaubt (Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung).

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Bankrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Obligationenrecht (OR), SR 220
 - Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (NBG), SR 951.11
 - Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG), SR 956.1
 - Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), SR 950.1
 - Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), SR 950.11
 - Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG), SR 958.1
 - Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG), SR 952.0
 - Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV), SR 952.02
 - Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0
 - Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind keine privaten Gesetzessammlungen zugelassen.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Module: Criminology

1. Writing implements, paper

- ✓ Writing materials are to be brought along.
- ✓ Writing pad or white A4 paper with 5 cm wide margins are to be brought along.

2. Dictionaries

- ✓ Bilingual dictionaries (translation dictionaries) with no notes are permitted. These may only contain translations, but no paraphrases of the content.

3. Official legal texts / private collections of laws

- ✓ Neither official legal texts nor private collections of laws are permitted.



Zugelassene Hilfsmittel – Herbstsemester 2023

Modul: Forensische Psychiatrie

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Modul: Handels- und Wirtschaftsrecht II (MLaw)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)
 - Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU)
 - Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (KG-Sanktionsverordnung, SVKG)
 - Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
 - Preisüberwachungsgesetz (PüG)
 - Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)
 - Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)
 - Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)
 - Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - HEINEMANN/HAGER/MURER, Wettbewerbsrecht (mit europarechtlichen Bezügen und Immaterialgüterrecht – Textausgabe)
 - PLÜSS, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht



Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind erlaubt (Kennzeichnung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung).

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Module: History of Business Law

1. Writing implements, paper

- ✓ Writing materials are to be brought along.
- ✓ Writing pad or white A4 paper with 5 cm wide margins are to be brought along.

2. Dictionaries

- ✓ Bilingual dictionaries (translation dictionaries) with no notes are permitted. These may only contain translations, but no paraphrases of the content.

3. Official legal texts / private collections of laws

- ✓ Neither official legal texts nor private collections of laws are permitted.



Module: International Organisations

1. Writing implements, paper

- ✓ Writing materials are to be brought along.
- ✓ Writing pad or white A4 paper with 5 cm wide margins are to be brought along.

2. Dictionaries

- ✓ Bilingual dictionaries (translation dictionaries) with no notes are permitted. These may only contain translations, but no paraphrases of the content.

3. Official legal texts / private collections of laws

- ✓ Neither official legal texts nor private collections of laws are permitted.



Modul: Jugendstrafrecht

1. Schreibsachen, technische Voraussetzungen

- ✓ Persönlicher Computer mit [aktuellem Betriebssystem](#) ist mitzubringen
- ✓ Mobiltelefon oder zuvor generierter persönlicher 1x-Code zur Zweifaktor-Authentifizierung (via Switch-Edu ID) ist mitzubringen.
- ✓ Das Mitbringen eines Ladekabels wird empfohlen.
- ✓ Für allfällige persönliche Notizen: Schreibsachen und Schreibpapier sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - JStG
 - JStPO
 - StGB
 - StPO
 - GOG ZH

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte (siehe Seite 1).

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - TEXTO StGB/StPO, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Nebenerlasse, 10. Aufl., hrsg. von Niggli, Marcel Alexander

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.



5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind erlaubt (Kenntlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung).

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Zugelassene Hilfsmittel – Herbstsemester 2023

Modul: Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Modul: Kunst- und Kulturrecht

1. Schreibsachen, technische Voraussetzungen

- ✓ Persönlicher Computer mit [aktuellem Betriebssystem](#) ist mitzubringen
- ✓ Mobiltelefon oder zuvor generierter persönlicher 1x-Code zur Zweifaktor-Authentifizierung (via Switch-Edu ID) ist mitzubringen.
- ✓ Das Mitbringen eines Ladekabels wird empfohlen.
- ✓ Für allfällige persönliche Notizen: Schreibsachen und Schreibpapier sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Bundesverfassung (BV)
 - Europäische Menschenrechtskonvention
 - UNESCO-Konvention 1970
 - Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - Urheberrechtsgesetz (URG)
 - Kulturgütertransfergesetz (KGTG)
 - Kulturförderungsgesetz (KFG)

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - Andrea Büchler (Hrsg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, 15. Aufl., Basel: Helbing Lichtenhan 2023 (TEXTO-Gesetzesausgabe)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.



5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Module: Legal Theory

1. Writing implements, paper

- ✓ Writing materials are to be brought along.
- ✓ Writing pad or white A4 paper with 5 cm wide margins are to be brought along.

2. Dictionaries

- ✓ Bilingual dictionaries (translation dictionaries) with no notes are permitted. These may only contain translations, but no paraphrases of the content.

3. Official legal texts / private collections of laws

- ✓ Neither official legal texts nor private collections of laws are permitted.



Modul: Migrationsrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Bundesverfassung (BV)
 - Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)
 - Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
 - Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)
 - Anhang I zum FZA (im Anhang an FZA)
 - Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
 - Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)
 - Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK)
 - Asylgesetz (AsylG)
 - Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO)
 - Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)
 - Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - BIAGGINI/SCHINDLER (Hrsg.), Textausgabe Öffentliches Recht, (Verlag Schulthess)



- JAAG/HÄNNI/HÄNNI/ BELSER/WALDMANN/STÖCKLI, TEXTO Öff. Recht I + II
(Verlag Helbing Lichtenhahn)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Nebenstrafrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Papier wird von der Fakultät zur Verfügung gestellt.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) mit Notizen sind erlaubt.

3. Open Book

- ✓ Es sind sämtliche schriftlichen Hilfsmittel (Lehrbücher, eigene Zusammenfassungen, Gesetze etc.) mit Markierungen, Beschriftungen und Klebezetteln ohne Einschränkung zugelassen.
- ✓ Es werden nur Lösungen korrigiert, die auf dem Schreibpapier abgegeben werden, welches an der Prüfung von der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.



Modul: Notariatsrecht (MLaw)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende werden zum Lösen der Prüfung benötigt:
 - ZGB (SR 210)
 - OR (SR 220)
 - StGB (SR 311.0)
 - Haftungsgesetz ZH (LS 170.1)
 - Personalgesetz ZH (PG; LS 177.10)
 - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZH (EG ZGB; LS 230)
 - Notariatsgesetz ZH (NotG; LS 242)
 - Verordnung über den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notarinnen und Notare ZH (NotPV; LS 242.1)
 - Notariatsverordnung ZH (LS 242.2)
 - Notariatsverwaltungsverordnung ZH (LS 242.25)
 - Beschluss des Kantonsrates über die Notariatskreise und den Sitz der Notariate ZH (LS 242.5)
 - Notariatsgebührenverordnung ZH (NotGebV; LS 243)
 - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch AG (EG ZGB; SAR 210.300)
 - Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz AG (BeurG; SAR 295.200)
 - Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1)
 - Beurkundungsgesetz ZG (BeurG; BGS 223.1)



4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - BÜCHLER ANDREA (Hrsg.), ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, TEXTO-Gesetzesausgabe, Basel: Helbing & Lichtenhahn Verlag
 - WIDMER LÜCHINGER CORINNE (Hrsg.) OR. Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, TEXTO-Gesetzesausgabe, Basel: Helbing & Lichtenhahn
 - NIGGLI MARCEL ALEXANDER (Hrsg.), StGB/StPO. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, Basel: Helbing Lichtenhahn

NB: Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Module: Onlinekurs II: Introduction to Legal Data Science

1. Writing implements, technical requirements

- ✓ Personal computer with [current operating system](#) must be brought along
- ✓ Mobile phone or previously generated personal 1x code for two-factor authentication (via Switch-Edu ID) must be brought along.
- ✓ It is recommended to bring a charging cable.
- ✓ For any personal notes: Writing materials and writing paper must be brought along.

2. Dictionaries

- ✓ Bilingual dictionaries (translation dictionaries) with no notes are permitted. These may only contain translations, but no paraphrases of the content.

3. Official legal texts / private collections of laws

- ✓ Neither official legal texts nor private collections of laws are permitted.



Module: Principles of Central Bank Law

1. Writing implements, paper

- ✓ Writing materials are to be brought along.
- ✓ Paper will be provided by the faculty.

2. Dictionaries

- ✓ Bilingual dictionaries (translation dictionaries) are permitted. Notes are allowed.

3. Open Book

- ✓ All written aids (textbooks, the student's own summaries, laws, etc.), including markings, writing and sticky notes, are permitted with no restrictions.
- ✓ Only solutions submitted on the writing paper provided by the faculty at the examination will be corrected.



Module: Principles of Corporate Law

1. Writing implements, paper

- ✓ Writing materials are to be brought along.
- ✓ Paper will be provided by the faculty.

2. Dictionaries

- ✓ Bilingual dictionaries (translation dictionaries) are permitted. Notes are allowed.

3. Open Book

- ✓ All written aids (textbooks, the student's own summaries, laws, etc.), including markings, writing and sticky notes, are permitted with no restrictions.
- ✓ Only solutions submitted on the writing paper provided by the faculty at the examination will be corrected.



Zugelassene Hilfsmittel – Herbstsemester 2023

Modul: Recht und Religion

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Mit Ausnahme der BV (amtliche Ausgabe) sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Zugelassene Hilfsmittel – Herbstsemester 2023

Modul: Rechtsphilosophie (MLaw)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Modul: Soziales Mietrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Obligationenrecht (OR)
 - Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)
 - Zivilprozessordnung (ZPO)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind die folgenden privaten Gesetzessammlungen zugelassen:
 - ANDREA BÜCHLER (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, 15. Aufl., Basel 2023
 - CORINNE WIDMER LÜCHINGER (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe OR, Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, 15. Aufl., Basel 2023
 - DANIEL STAEHELIN (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe ZPO SchKG, Zivilprozessordnung Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und Nebenerlasse, 9. Aufl., Basel 2022

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte..



5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Sozialversicherungsrecht I

1. Schreibsachen, technische Voraussetzungen

- ✓ Persönlicher Computer mit [aktuellem Betriebssystem](#) ist mitzubringen
- ✓ Mobiltelefon oder zuvor generierter persönlicher 1x-Code zur Zweifaktor-Authentifizierung (via Switch-Edu ID) ist mitzubringen.
- ✓ Das Mitbringen eines Ladekabels wird empfohlen.
- ✓ Für allfällige persönliche Notizen: Schreibsachen und Schreibpapier sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - ATSG (SR 830.1)
 - ATSV (SR 830.11)
 - AHVG (SR 831.10)
 - AHVV (SR 831.101)
 - IVG (SR 831.20)
 - IVV (SR 831.201)
 - ELG (SR 831.30)
 - BVG (SR 831.40)
 - BVV 2 (SR 831.441.1)
 - FZG (SR 831.42)
 - FZV (SR 831.425)
 - KVG (SR 832.10)
 - KVV (SR 832.102)
 - KLV (SR 832.112.31)



- Anhänge 1 und 1a KLV*
- UVG (SR 832.20)
- UVV (SR 832.202)
- MVG (SR 833.1)
- EOG (SR 834.1)
- EOZ (SR 834.11)
- FLG (SR 836.1)
- FLV (SR 836.11)
- FamZG (SR 836.2)
- FamZV (SR 836.21)
- AVIG (SR 837.0)
- AVIV (SR 837.02)

Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023. Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte. Sollte auf Normen Bezug genommen werden, die erst nach dem 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, werden diese gesondert zur Verfügung gestellt.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - THOMAS GÄCHTER (Hrsg.), Sozialversicherungsrecht, Gesetzesausgabe mit Verweisen und Anmerkungen, Zürich/Basel/Genf 2023
 - TRISTAN IMHOF ET AL. (Hrsg.), Sozialversicherungsrecht, Gesetzgebung (Loseblattordner), Basel/Genf/Zürich, fortlaufend
 - STEFAN KELLER (Hrsg.), Textsammlung Sozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 2019*

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

* Der Inhalt dieser Anhänge wird in der AS und in der SR nur durch Verweis veröffentlicht. Er kann abgerufen werden unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html> > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Ärztliche Leistungen > Anhang 1 der KLV/Anhang 1a der KLV.

* Bei dieser Sammlung fehlt die KLV (SR 832.112.31), die separat mitzubringen ist.



7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Steuerrecht I

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)
 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)
 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
 - Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)
 - Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer (VStV)
 - Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG)
 - Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWStG)
 - Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR)

Die Gesetze sind jeweils in neuester Fassung mitzubringen. Ältere Fassungen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Fassung verwendet werden sollte.

Es ist zulässig, die französische oder italienische Fassung der Gesetze zu verwenden.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende privaten Gesetzessammlungen zugelassen:
 - GYGAX DANIEL R./GERBER THOMAS L., Die Steuergesetze des Bundes – Edition Bund (auch Edition Zürich erlaubt), Ausgabe 2023 (ältere Auflagen sind zulässig, wobei zum eigenen Vorteil die jeweils aktuelle Auflage verwendet werden sollte).
 - HINNY PASCAL, Steuerrecht 2023, Zürich 2023 (ältere Auflagen sind zulässig, wobei zum eigenen Vorteil die jeweils aktuelle Auflage verwendet werden sollte).



- WIDMER LÜCHINGER CORINNE, *Texto OR, Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse*, 15. Auflage, Basel 2023 (ältere Auflagen sind zulässig, wobei zum eigenen Vorteil die jeweils aktuelle Auflage verwendet werden sollte).
- Rechtswissenschaftliche ABTEILUNG DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN (Hrsg.), *St. Galler Erlasssammlung, Steuerrecht*

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

Es ist zulässig, die französische und italienische Fassung der Gesetzessammlungen zu verwenden.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Wirtschaftsstrafrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Papier wird von der Fakultät zur Verfügung gestellt.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) mit Notizen sind erlaubt.

3. Open Book

- ✓ Es sind sämtliche schriftlichen Hilfsmittel (Lehrbücher, eigene Zusammenfassungen, Gesetze etc.) mit Markierungen, Beschriftungen und Klebezetteln ohne Einschränkung zugelassen.
- ✓ Es werden nur Lösungen korrigiert, die auf dem Schreibpapier abgegeben werden, welches an der Prüfung von der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.



Modul: Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht/Strafverfahrensrecht (Wiederholungsprüfung)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
 - Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)
 - Schweizerische Bundesverfassung (BV)
 - Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPBPR / UNO-Pakt II)
 - Referendumsvorlage Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), Änderung vom 17. Juni 2022 (BBl 2022 1560 ff.)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - MARCEL ALEXANDER NIGGLI (Hrsg.), Texts StGB/StPO, 10. Auflage, Basel 2022, Helbing Lichtenhahn Verlag.

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.



7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Zivilverfahrensrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Papier wird von der Fakultät zur Verfügung gestellt.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) mit Notizen sind erlaubt.

3. Open Book

- ✓ Es sind sämtliche schriftlichen Hilfsmittel (Lehrbücher, eigene Zusammenfassungen, Gesetze etc.) mit Markierungen, Beschriftungen und Klebezetteln ohne Einschränkung zugelassen.
- ✓ Es werden nur Lösungen korrigiert, die auf dem Schreibpapier abgegeben werden, welches an der Prüfung von der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.